

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 A 111/07

verkündet am 27.03.2008

A., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau B. C.,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte D. und andere,

g e g e n

den NDR,

Beklagter,

Streitgegenstand: Rundfunkgebühren

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. C. als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 3. Februar 2007 und sein Widerspruchsbescheid vom 25. April 2007 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbeitrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin eines Landschafts- und Gartenbaubetriebes. Sie ist Halterin eines betrieblich genutzten Fahrzeuges der Marke Renault Master. Das Fahrzeug ist im März 2003 angeschafft worden. Am 11. März 2005 meldete die Klägerin anlässlich eines Besuches eines Gebührenbeauftragten des Beklagten mit Wirkung vom März 2004 ein in diesem Fahrzeug befindliches Radioempfangsgerät beim Beklagten an.

Nachdem der Beklagte am 1. Juli 2005 für dieses Gerät einen ersten Gebührenbescheid für den Zeitraum März bis April 2004 erlassen hatte, teilte sie der namens und im Auftrage des Beklagten handelnden Gebühreneinzugszentrale mit Schreiben vom 19. Juli 2005 mit, bei der Anmeldung handele es sich um einen Irrtum. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass ihr Verlobter, der allein das Fahrzeug nutze, in dem besagten Fahrzeug kein Radio in Betrieb gehabt habe, sondern nur CD gehört habe. Das Radio sei bereits beim Kauf des Fahrzeuges abgeklemmt worden. Der Beklagte teilte der Klägerin daraufhin mit Schreiben vom 29. September 2005 mit, dass das bloße Abklemmen eines Rundfunkempfangsgerätes die Gebührenpflicht nicht entfallen ließe. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2005 "kündigte" die Klägerin den Rundfunkgebührenvertrag. Es bestünden keinerlei Rundfunkgeräte. **Nachdem der Beklagte nach dem Grund der Abmeldung und dem Verbleib des Gerätes gefragt hatte, meldete die Klägerin das Gerät erneut, diesmal auf dem dafür vorgesehenen Vordruck das Radiogerät ab. Als Grund für die Abmeldung gab sie an, „Radio nicht vorhanden, s. nochmals Anlage anbei (Anm. des Gerichts: Gemeint war das Schreiben vom 13. Dezember 2005). In der Folgezeit erließ der Beklagte für den Zeitraum November 2005 bis Oktober 2006 mehrere Rundfunkgebührenbescheide, die alleamt bestandskräftig geworden sind.** Auf Nachfrage des Beklagten nach Rundfunkempfangsgeräten, die in einer weiteren Firma der Klägerin vorgehalten würden, erklärte die Klägerin unter dem 12. Dezember 2006 sie hätte bereits nicht privat genutzte Rundfunkempfangsgeräte unter ihrer hier streitgegenständlichen Teilnehmernummer angemeldet. Ferner kreuzte sie auf dem Vordruck an, keine Geräte anzumelden.

Am 3. Februar 2007 erließ der Beklagte schließlich einen Rundfunkgebührenbescheid für den Zeitraum November 2006 bis Januar 2007 über 21,67 Euro. Hiergegen legte die Klägerin, nunmehr anwaltlich vertreten, Widerspruch ein. **Was mit dem abgemeldeten Rundfunkempfangsgerät geschehen war, teilte die Klägerin im Verwaltungsverfahren zu keinem Zeitpunkt mit.** Diesen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom

25. April 2007 zurück. Die Klägerin habe nicht erklärt, sie habe in ihren Betrieben keine Rundfunkempfangsgeräte mehr. So habe sie unter dem 12. Dezember 2006 ausgeführt, ein betrieblich genutztes Gerät bereit zu halten. Auf eine weitere Nachfrage habe sie nicht reagiert.

Am 29. Mai 2007 hat die Klägerin Klage erhoben.

Zu deren Begründung trägt sie vor, sie habe das streitbefangene Radiogerät abgemeldet und nach dem Ausbau des Gerätes keines mehr zum (betrieblichen) Empfang bereitgehalten. **Das Gerät habe ihr Verlobter auf den Müll entsorgt.**

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 3. Februar 2007 und seinen Widerspruchsbescheid vom 25. April 2007 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung gibt er an, die Klägerin habe das am 11. März 2005 angemeldete Rundfunkempfangsgerät nicht ordnungsgemäß abgemeldet. Sie habe trotz Nachfrage nicht angegeben, was mit dem Gerät geschehen sei. Soweit sie nunmehr behauptete, das Gerät habe ihr Verlobter entsorgt, könne ihr nicht geglaubt werden. Dies stehe im Widerspruch dazu, dass sie zahlreiche Gebührenbescheide, die nach dem angeblichen Entsorgen des Geräts ergangen seien, bestandskräftig habe werden lassen.

Das Gericht hat zu der Frage, ob und wann das streitbefangene Rundfunkempfangsgerät entsorgt worden ist, **Beweis durch Vernehmung des Verlobten der Klägerin als Zeugen erhoben.** Wegen der Einzelheiten seiner Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 3. Februar 2007 und sein Widerspruchsbescheid vom 25. April 2007 sind rechtswidrig und **verletzen die Klägerin in ihren Rechten** (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn im Streitzeitraum November 2006 bis Januar 2007 bestand eine Rundfunkgebührenpflicht der Klägerin für ein in ihrem Betriebsfahrzeug befindliches Radioempfangsgerät nicht - mehr -.

Die Klägerin unterlag mit dem am 11. März 2005 angemeldeten Rundfunkempfangsgerät im betriebseigenen Kraftfahrzeug im Streitzeitraum nicht der Rundfunkgebührenpflicht. Ohne dass es auf das genaue Datum ankommt, endete ihre Gebührenpflicht zu einem früheren Zeitpunkt, weil sie ein Radiogerät in dem Fahrzeug nicht - mehr - zum Empfang bereit hielt und dem Beklagten das Ende des Bereithaltens angezeigt hatte (§ 4 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag -RGebStV-).

Eine entsprechende Anzeige erging bereits am 19. Juli 2005, spätestens jedoch mit Formblattvordruck am 5. Januar 2006. Aus beiden Schriftstücken ergibt sich **unmissverständlich der Wunsch der Klägerin**, dieses Radioempfangsgerät abzumelden, wenngleich der ursprünglich angegebene Grund (Abklemmung) nicht hinreicht um die Gebührenpflicht zu beenden. Der Beklagte hat allerdings Recht, wenn er ausführt, eine Abmeldung war zunächst nicht vorzunehmen, weil die Klägerin den Grund für die Abmeldung entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 RGebStV nicht genannt hatte. **Insoweit war die Abmeldung schwebend unwirksam** (Beckscher Kommentar zum Rundfunkgebührenrecht, 2. Aufl. § 3 Rn. 12). Indes hat sie einen solchen Grund, nämlich die Entsorgung des Gerätes auf den Müll im Laufe des Oktober 2005, im Klageverfahren genannt und steht nach dem Ergebniss der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das streitbefangene Gerät auch tatsächlich, wie vorgetragen, entsorgt worden ist. **Damit liegt rückwirkend eine wirksame Abmeldung vor und die Rundfunkgebührenpflicht ist entfallen.**

Der Zeuge E. hat lebensnah und detailreich geschildert, wie das Radiogerät ursprünglich von ihm erworben und in das Fahrzeug eingebaut wurde. Er hat dabei auch nachvollziehbar dargelegt, dass das Gerät von Anfang an defekt war und von ihm, wie von der Klägerin stets vorgetragen, nur für das Abspielen von CD's genutzt worden ist. Er hat ferner glaubhaft dargelegt, das Gerät nach Erhalt des Beklagtenchriftsatzes vom 29. September 2005 aus dem Fahrzeug ausgebaut und auf den Müll entsorgt zu haben. Dieses, die Rechtslage zutreffend darlegende, Schreiben war danach der konkrete Anlass für den Ausbau. Hinzu kam, auch insoweit überzeugt die Bekundung des Zeugen durch Lebensnähe und Schlüssigkeit, dass das Gerät defekt war und auch die CD-Funktion nicht mehr fehlerfrei zu nutzen war. **Es spricht für den lebensnahen Vortrag des Zeugen, dass er zunächst versucht haben will, das Gerät reparieren zu lassen, was nicht möglich war.** Es wurde deshalb so wie es jedermann getan hätte auf die Mülldeponie entsorgt.

Der Zeuge hat seine Aussage ohne jede Übertreibung und in sich schlüssig gemacht, weshalb das Gericht ihm glaubt. Zwar ist er der Verlobte der Klägerin und hat somit möglicherweise ein eigenes Interesse am Ausgang dieses Verfahrens. Das Gericht hatte dennoch bei seiner Vernehmung nicht den Eindruck, dass seine Aussagen interessengesteuert waren, was in Anbetracht des minimalen Streitwerts einerseits und der Strafandrohung im Falle einer Falschaussage andererseits auch nicht zu erwarten gewesen ist.

Der Wahrheitsgehalt dieser stimmigen Zeugenaussage wird zur Überzeugung des Gerichts auch nicht durch das Verhalten der Klägerin im Verwaltungsverfahren in Zweifel gezogen. Allerdings mag es merkwürdig anmuten, dass sie, obwohl das Gerät entsorgt gewesen ist, dies nie als Grund für seine Abmeldung angegeben und sogar diverse Rundfunkgebührenbescheide für Zeiträume nach der Entsorgung hat bestandskräftig werden lassen. Das Gericht glaubt der Klägerin jedoch, wenn sie behauptet, sie habe gemeint, alle erforderlichen Angaben gemacht zu haben, so dass die Dinge schon irgendwann ihren Lauf nehmen würden. Das mag kaufmännisch nicht eben klug gewesen sein, es muss jedoch bedacht werden, dass die Beträge, zu denen die Klägerin jeweils vom Beklagten herangezogen worden ist, mit jeweils 21,67 Euro in einem selbständig geführten Unternehmen zu vernachlässigen sind. Da gibt es sicher Entscheidungen, die zu treffen wichtiger sind. Ein Widerspruch besteht in der Handlungsweise der Klägerin auch nicht insoweit als sie auf Nachfrage des Beklagten für die Gesellschaft „F.“ auf die Rundfunkteilnehmernummer der Firma „G.“ verwiesen und gesagt hat, dort seien Geräte angemeldet. Denn gleichzeitig mit dieser e-mail-Nachricht hat sie ausgeführt, dass Geräte nicht anzumelden seien. Dies kann im Zusammenhang mit den vorhergehenden Einlassungen der Klägerin im Verwaltungsverfahren nur so verstanden werden, dass sie das ehemals betrieblich genutzte Radiogerät abgemeldet hat und keines mehr zum Empfang bereit hält.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Dr. C.